

<b>Schule - Staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen beantragen</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	2
<b>Gebühren</b> .....	3
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	3
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	3

# Schule - Staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen beantragen

Für die Staatliche Anerkennung müssen Schulträger einen Antrag stellen. Die Schulaufsichtsbehörde prüft daraufhin, ob dem beruflichen Ergänzungsschulbildungsgang die Eigenschaft einer „Staatlich anerkannten Ergänzungsschule“ verliehen werden kann.

Staatlich anerkannte Ergänzungsschulen haben das Recht, Ihren Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis zu erteilen, auf dem die durch die Ausbildung erworbene Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „Staatlich anerkannt“ versehen werden kann.

## Voraussetzungen

- **Angezeigter beruflicher Ergänzungsschulbildungsgang**  
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SchulGBEV8P102>)  
Sie betreiben seit zwei Jahren einen der Schulaufsichtsbehörde bereits angezeigten beruflichen Bildungsgang nach § 102 Schulgesetz
- **Vergleichbarkeit der Ausbildung mit einer staatlichen schulischen Ausbildung**  
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SchulGBEV24P103>)
  - Die Schulaufsichtsbehörde kann einer Ergänzungsschule die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn an der von ihr vermittelten beruflichen Ausbildung ein öffentliches Interesse besteht und der Unterricht nach einem von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit den fachlich zuständigen Mitgliedern des Senats genehmigten Lehrplan erteilt wird und die Abschlussprüfung nach einer genehmigten Prüfungsordnung erfolgt.
  - Die Anerkennung darf nur erteilt werden, wenn nach Umfang und Anforderungen die Ausbildung mit einer staatlichen schulischen Ausbildung vergleichbar ist, die Prüfung ausweislich der Prüfungsordnung den Anforderungen an ein geordnetes Prüfungsverfahren entspricht und die Möglichkeit der Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters der Schulaufsichtsbehörde in der Prüfung sichergestellt ist. Über die Anerkennung darf frühestens zwei Jahre nach Eröffnung der angezeigten Ergänzungsschule entschieden werden.

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag des Schulträgers auf Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule**  
Bitte stellen Sie einen formlosen schriftlichen Antrag.
- **Hinweise zum öffentlichen Interesse an der vermittelten beruflichen Ausbildung**
- **Vorlage eines Lehrplans zur Genehmigung**
- **Vorlage einer Prüfungsordnung zur Genehmigung**
- **Nachweis über das mindestens zweijährige Bestehens der Ausbildung**

Nachweis, dass die Ausbildung bereits zwei Jahre in dieser Form betrieben wird

## Gebühren

- 500,00 bis 1.500,00 Euro je nach Aufwand

## Rechtsgrundlagen

- **Schulgesetz Berlin (SchulG) § 103**  
([https://gesetze.berlin.de/perma?j=SchulG\\_BE\\_!\\_103](https://gesetze.berlin.de/perma?j=SchulG_BE_!_103))
- **Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) Gebührenverzeichnis Tarifstelle 4851**  
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VwGebOBE2009V12Anlage>)

## Weiterführende Informationen

- **Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen)**  
(<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/berliner-schulen/schulen-in-freier-traegerschaft/>)